



# HESSISCHER LANDTAG

04. 09. 2018

Plenum

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011  
und anderer Rechtsvorschriften  
in der Fassung der Beschlussempfehlung  
Drucksache 19/6740 zu Drucksache 19/6548**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8 Qualitätssicherung, Patientensicherheit"

b) Die Angaben zum Siebten bis Neunten Teil werden wie folgt gefasst:

**"Siebter Teil  
Mitwirkung der Beteiligten**

§ 20 Landeskrankenhauseusschuss

§ 21 Wahrnehmung der Aufgaben der Krankenkassen

**Achter Teil  
Förderung der Krankenhäuser und Aufbringung  
der Fördermittel**

§ 22 Pauschalförderung

§ 23 Verwendung der Jahrespauschale

§ 24 Förderung weiterer Anlagegüter

§ 25 Förderung bei Ausscheiden aus dem Krankenhausplan

§ 26 Förderung von Forschungsvorhaben

§ 27 Sicherung der Zweckbestimmung, Auflagen und Bedingungen

§ 28 Rücknahme, Widerruf und Erstattung

§ 29 Zuständige Behörde

§ 30 Lastenverteilung auf Land, Landkreise und kreisfreie Städte

§ 31 Förderung von Ausbildungs- und Weiterbildungsstätten für  
Fachberufe des Gesundheitswesens

**Neunter Teil  
Schlussbestimmungen**

§ 32 Übergangsvorschriften

§ 33 Erlass von Rechtsverordnungen, Übertragung einer Verordnungs-  
ermächtigung nach dem Krankenhausentgeltgesetz

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

- b) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Als neuer Buchst. a wird eingefügt:
- "a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Betriebsführung" das Komma durch das Wort "und" ersetzt und werden die Wörter "und zur Erstellung der Krankenhausbauprogramme" gestrichen."
- bb) Der bisherige Buchst. a wird Buchst. b.
- cc) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und wie folgt gefasst:
- "c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "7. September 2012 (GVBl. S. 271)" durch "3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)" ersetzt und werden die Wörter "und der Erstellung der Krankenhausprogramme" gestrichen."
- c) In Nr. 9 Buchst. e wird in dem neuen Abs. 6 das Wort "versorgungsübergreifende" durch "versorgungsgebietsübergreifende" ersetzt.
- d) Nr. 14 wird wie folgt gefasst:
- "14. Der bisherige § 23 wird § 22 und dem Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:
- "Satz 1 gilt nicht für Krankenhäuser,
1. die sich nach dem 31. Dezember 1993 mit einem oder mehreren Krankenhäusern zu einem gemeinsamen Krankenhaus oder einem Verbund zusammengeschlossen haben oder einem bestehenden Verbund beigetreten sind und
  2. bei denen der Zusammenschluss oder Beitritt Krankenhäuser umfasst,
    - a) die ihren Standort im Landkreis oder der kreisfreien Stadt des geförderten Krankenhausstandorts oder in einem an diesen angrenzenden Landkreis oder einer an diesen angrenzenden kreisfreien Stadt haben oder
    - b) bei denen die durchschnittliche Fahrzeit eines Personenkraftwagens zwischen den am Zusammenschluss beteiligten oder dem Verbund beigetretenen Krankenhäusern nicht mehr als 30 Minuten beträgt.
- Ein Verbund im Sinne von Satz 3 liegt vor, wenn die beteiligten Krankenhäuser gesellschaftsrechtlich verbunden sind und eine gemeinsame Geschäftsführung oder eine gemeinsame Dachgesellschaft haben. ""
- e) In Nr. 16 Buchst. a wird das Wort "und" durch "oder" ersetzt.
- f) Nr. 21 wird wie folgt gefasst:
- "21. Der bisherige § 34 wird § 33 und wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter "Übertragung einer Verordnungsermächtigung nach dem Krankenhausentgeltgesetz" angefügt.
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und in Nr. 3 wird die Angabe "25" durch "24" ersetzt.
  - c) Als Abs. 2 wird angefügt:
 

"(2) Die Befugnis der Landesregierung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615), durch Rechtsverordnung ergänzende oder abweichende Vorgaben für Sicherstellungszuschläge nach § 17b Abs. 1a Nr. 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu bestimmen, wird der für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen. ""

2. Art. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter "gesetzlichen Krankenkassen" durch "die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen" ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Bei der Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter in die Gesundheitskonferenzen ist eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben. Soweit einer entsendungsberechtigten Stelle eine geschlechterparitätische Entsendung ihrer Vertreterinnen und Vertreter aus sachlichen Gründen nicht möglich ist, hat sie dies gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gesundheitskonferenz im Zuge der Entsendung schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Gesundheitskonferenz bekannt zu geben."

b) In § 10 Abs. 2 wird die Angabe "6" durch "7" ersetzt.

3. Art. 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Abweichend von Satz 1 treten Art. 2 am 1. Januar 2019 und Art. 1 Nr. 10 Buchst. c Doppelbuchst. bb am 1. Januar 2020 in Kraft."

### **Begründung:**

Der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 und anderer Rechtsvorschriften bedarf der vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen.

#### **Zu Nr. 1**

##### Zu Art. 1 a

Die Inhaltsübersicht wird an die geänderte Paragrafenfolge angepasst.

##### Zu Art. 1 b

Seit der Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 zum 01.01.2016 werden Krankenhausbauprogramme nicht mehr erstellt. Der Hinweis auf die Erstellung der Krankenhausbauprogramme ist daher zu streichen.

##### Zu Art. 1 c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Wort "versorgungsgebietsübergreifende" ist einheitlich zu verwenden, wie im bisherigen § 17 Abs. 7 HKHG.

##### Zu Art. 1 d

Mit der Neufassung der Regelungen über die Nichtanrechnung von Pauschalfördermitteln werden sämtliche Krankenhäuser erfasst, die sich nach dem 31. Dezember 1993, d.h. in den zurückliegenden 25 Jahren, in einen Verbund begeben haben bzw. noch in einen Verbund begeben. Diese Laufzeit entspricht dem Abschreibungszeitraum geförderter Immobilien.

Darüber hinaus werden durch die Neufassung der Regelungen auch diejenigen Krankenhäuser berücksichtigt, die ihre Standorte nicht innerhalb desselben Landkreises (derselben kreisfreien Stadt) oder in einem angrenzenden Landkreis (in einer angrenzenden kreisfreien Stadt) haben, aber in einer erreichbaren Nähe. Bei der Berechnung der Pkw-Fahrzeiten sind von dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium Algorithmen zu nutzen, die die Topografie, die Verkehrsinfrastruktur und die durchschnittliche Verkehrslage berücksichtigen.

##### Zu Art. 1 e

Die in § 25 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HKHG (§ 24 neu) genannten Voraussetzungen für eine Förderung weiterer Anlagegüter müssen nicht kumulativ vorliegen. Eine Förderung ist möglich, wenn entweder die Voraussetzung der Nr. 1 oder die Voraussetzung der Nr. 2 erfüllt ist, wie in der Begründung zur entsprechenden Gesetzesänderung erwähnt.

##### Zu Art. 1 f

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes wird die Landesregierung befugt, durch Rechtsverordnung ergänzende oder abweichende Vorgaben von den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen zu erlassen. Mit der Ergänzung des § 33 (neu) erhält die für das Krankenhauswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung regionalen Besonderheiten in Hessen Rechnung zu tragen.

#### **Zu Nr. 2**

##### Zu Art. 2 Nr. 3 a

##### Zu Doppelbuchst. aa

Die Formulierung für die Besetzung der Gesundheitskonferenzen durch die Krankenkassen wird an die Formulierung in § 90a Abs. 1 Satz 1 SGB V angepasst.

Zu Doppelbuchst. bb

Entsprechend den Regelungen im Gesetz über den Hessischen Rundfunk ist auch in den Gesundheitskonferenzen eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben.

Zu Art. 2 Nr. 3 b

In die Kostenregelung des § 10 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes zur Bildung eines Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a Abs. 1 des Fünften Sozialgesetzbuch ist der Landespflegerat einzubeziehen.

**Zu Nr. 3**

Die Regelung in Art. 7 über das Inkrafttreten wird dahin gehend ergänzt, dass die Neuregelungen über die Gesundheitskonferenzen im Hessischen Gesetz zur Bildung eines Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a Abs. 1 des Fünften Sozialgesetzbuch nicht bereits am Tag der Verkündung in Kraft treten, sondern erst zum 1. Januar 2019.

Wiesbaden, 4. September 2018

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Parlam. Geschäftsführer:  
**Bellino**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Parlam. Geschäftsführer:  
**Frömmrich**